

Dr. Maike Gattermann-Kasper und Katrin Lux

---

# Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen

## Vorstellung der Referentinnen 1 von 2

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
- Universität Hamburg
  - Stabsstelle Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, zusammen mit Dr. Susanne Peschke und mehreren studentischen Mitarbeiter:innen
  - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen nach § 88 HmbHG (Wahlamt), Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

# Vorstellung der Referentinnen 2 von 2

- Katrin Lux
- Universität Göttingen
  - Abteilung Studium und Lehre
  - Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

# Agenda 1 von 2

- Grundlagen
  - Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“
  - Begriffe
  - Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK
- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
  - Anspruchsgrundlagen
  - Anspruchsvoraussetzungen

## Agenda 2 von 2

- Prüfungen im Einzelfall chancengleich gestalten (Fortsetzung)
  - Maßnahmen
  - Ausgewählte Verfahrensaspekte
  - Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Zeugnisvermerken bei Legasthenie

---

# Grundlagen

---

## Daten: Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“

# Die Studierendenbefragung in Deutschland

- Bisherige Erhebungen, die Daten zur Situation Studierender mit Beeinträchtigungen geliefert haben, wurden mit anderen Erhebungen zu „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ zusammengefasst
  - Anteile Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren, stammen aus der Sozialerhebung
  - Differenziere Daten zur Situation Studierender mit Beeinträchtigungen stammen aus den Datenerhebungen „beeinträchtigt studieren 1 (2012) und 2“ (2018) sowie „beeinträchtigt studieren 3“ (best3), „best3“ wurde gegenüber „best 1 und 2“ deutlich konzeptionell verändert



# Anteil Studierender mit Beeinträchtigungen

Studierende ...	21. Sozialerhebung DSW (2017)	22. Sozialerhebung BMBF (2023)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %	76 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %	24 %
... die das Studium nicht erschwert	12 %	8 %
... die das Studium erschwert	11 %	16 %
(sehr) schwache Erschwernis	2 %	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9 %	14 %

## Formen der Beeinträchtigungen Studierender

Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Studierenden, die das Studium erschweren können	best2 (2018)	best3 (2023)
Psychische Krankheiten	53 %	65 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %	13 %
Teilleistungsstörungen	4 %	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %	2,5 %
Sprechbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit	3 %	1 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %	2 %
Andere Kategorien	13 %	12,5 %

## Hinweise zu den Daten aus best3

- insgesamt haben circa 179.000 Studierende bei der Studierendenbefragung teilgenommen, davon circa 28.000 mit Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren
- Kombination aus Grundstock an Fragen, Split-Design und spezifischen Zusatzmodulen, dadurch stark variierende Fallzahlen
- Auswertung mit gewichteten Daten (Abgleich mit amtlichen Statistiken)

## Ausgewählte Ergebnisse aus best3 1 von 2

- 97 % der Beeinträchtigungen sind auf den ersten Blick nicht sichtbar  
(N min. 26.043)
- 10 % haben eine amtlich festgestellte Behinderung  
(N min. 25638)
- 17 % erwerben die Beeinträchtigung während des aktuellen Studiums  
(N min. 22563)

## Ausgewählte Ergebnisse aus best3 2 von 2

- 37 % haben mindestens einmal das Studienfach gewechselt (versus 24 % ohne Beeinträchtigung)  
(N min. 137455)
- 22 % haben mindestens einmal das Studium unterbrochen (versus 9 % ohne Beeinträchtigung)  
(N min. 13.7455)

---

# Grundlagen: Begriffe

# Beeinträchtigung und Behinderung – Hochschulrecht

- Landeshochschulgesetze enthalten keine Definition von Beeinträchtigung bzw. Behinderung
- Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2020)  
*Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen in Prüfungen – Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises in Hochschulgesetzen*
- Forderung: Eigene „moderne“ Definition oder Verweis auf eine geeignete Definition, vor allem des jeweiligen LGG

# Beeinträchtigung und Behinderung – Gleichstellungsrecht

- § 3 BGG orientiert an Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX
- Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen,
  - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben („medizinischer Maßstab“),
  - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. („soziologischer Maßstab“)Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert



## Amtlich festgestellte (Schwer-) Behinderung

- Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt unter anderem **tatsächliches** Vorliegen einer langfristigen Beeinträchtigung bzw. Behinderung voraus
- Amtliche Feststellung einer Behinderung ist – anders als in der Regel im Berufsleben – **nicht erforderlich**
- Grad der Behinderung bzw. Höhe des Grades der Behinderung stellt **keine** Aussage über Leistungsvermögen oder Nachteile im Studium dar

# Wie hängen Krankheit und Behinderung zusammen?

Begriffe Sozial-/Gleichstellungsrecht	Begriffe Prüfungsrecht
<p>Krankheit: akut, vorübergehend</p>	<p>Prüfungsunfähigkeit Folge: ggf. Rücktritt von Prüfungen</p>
<p>Krankheit: akut, vorübergehend</p> <p>Krankheit: langfristige bzw. chronisch = ggf. zugleich auch langfristige Beeinträchtigung, Behinderung</p> <p>Langfristige Beeinträchtigung, Behinderung</p>	<p>Prüfungsfähigkeit (selten) Folge: ggf. Nachteilsausgleich</p> <p>Dauerleiden Folge: ggf. Nachteilsausgleich</p> <p>Behinderung Folge: ggf. Nachteilsausgleich</p>

## Nachteilsausgleich bei sogenannten Dauerleiden?

- Unterscheidung zwischen akuten, vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und sogenannten Dauerleiden ist vor allem für die Frage relevant, ob ein Rücktritt von einer Prüfung zulässig ist
- Nachteilsausgleich ist nach der Rechtsprechung bei sogenannten Dauerleiden möglich, wenn Studierende die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vollständig erfüllen können

---

# Grundlagen: Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK

# Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK 1 von 2

Konzept UN-BRK	Barrierefreiheit	Angemessene Vorkehrungen
<b>Auftrag</b>	Von vornherein Gestaltung barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Im Nachhinein Gestaltung chancengleicher Prüfungsbedingungen für bekannte Studierende nach individuellem Standard
<b>Konsequenz</b>	Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert	Mehrheitlich werden Prüfungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert und diese im Einzelfall angepasst

## Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK 2 von 2

Konzept UN-BRK	Barrierefreiheit	Angemessene Vorkehrungen
<b>Beziehung</b>	Barrierefreie Gestaltung kann Nachteilsausgleiche überflüssig machen (substitutive Beziehung beider Konzepte)	Trotz einer barrierefreien Gestaltung nach gruppenbezogenen Standards wird es Einzelfälle geben, in denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden müssen, um gleichwertige Bedingungen herzustellen (komplementäre Beziehung beider Konzepte)

# Nachteilsausgleich

- Nachteilsausgleich bei Prüfungen
  - als Teil angemessener Vorkehrungen
  - unabhängig von der UN-BRK im Rahmen des Prüfungsrechts
    - Prüfung des Einzelfalls im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens
    - Antrag, Nachweispflichten

---

# Prüfungen im Einzelfall chancengleich gestalten



---

# Nachteilsausgleich: Anspruchsgrundlagen

# Spezifische Anspruchsgrundlagen (Auswahl)

- Spezifische Anspruchsgrundlagen für Studierende mit Beeinträchtigungen
  - Regelung zum Nachteilsausgleich der Universitäten bzw. Hochschulen auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes
  - Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK
  - Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK iVm Art. 2 Abs. 1 ZP-EMRK
  - Besonderer prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

# Allgemeine Anspruchsgrundlage

- Allgemeine Anspruchsgrundlage für Studierende mit Beeinträchtigungen und andere Studierende mit Nachteilen
  - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG

---

# Nachteilsausgleich: Anspruchsvoraussetzungen

# Erste Anspruchsvoraussetzung

Anpruchsvoraussetzungen	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach dem jeweiligen LGG	Vorliegen einer Diagnose nach ICD-10 GM Version 2024 sollte nach Möglichkeit vorliegen

## Zweite Anspruchsvoraussetzung

Anpruchsvoraussetzungen	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach dem jeweiligen LGG	Diagnose nach ICD-10 GM Version 2024 sollte nach Möglichkeit vorliegen
Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. Schwerbehinderung, oder Diagnose sind allein kein Nachteil – relevant sind funktionale Einschränkungen

# Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 1 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
<p>Didaktische Aspekte, insbesondere Lehrstoff, Prüfungsgegenstände</p> <p>Prüfungs- und Aufgabenformate</p>	<p><b>Kein Nachteilsausgleich möglich</b></p> <p>Fehlende Struktur der Aufgaben            Sprachniveau der Aufgaben zu hoch            angstbesetztes Prüfungsformat            Interpretation einer Karikatur als Aufgabe</p> <p><b>Nachteilsausgleich nur zum Teil möglich</b></p>
<p>Technische Aspekte, z. B. Prüfungssoftware, Prüfungsdokumente, Hilfsmittel</p>	<p>Nicht barrierefreie Prüfungsdokumente            Bestimmte Aktivitäten nur mit Hilfsmittel möglich</p> <p><b>Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich</b></p>

## Was ist ein Nachteil? (Beispiele) 2 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Organisatorische Aspekte, insbesondere örtlich-räumliche und zeitliche Bedingungen, Sozialform, Dienstleistungen	Prüfungsraum zu groß, zu laut Stühle nicht höhen-/neigungsverstellbar, Bearbeitungszeit einer Klausur zu kurz, Prüfungsbeginn zu früh/zu spät, kaum Hörverstehen bei mündlichen Gruppenprüfungen, Bedarf an Vorleseassistenten oder Gebärdensprachdolmetscher:innen <b>Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich</b>



# Dritte Anspruchsvoraussetzung

Drei Anspruchsvoraussetzungen (erheblicher Teil der Rechtsprechung)	Zwei Voraussetzungen (Rechtsgutachten)
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach dem jeweiligen LGG	siehe 1. Spalte
Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	siehe 1. Spalte Anspruch auf Nachteilsausgleich ist zu bejahen, wenn die beiden ersten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Behinderung betrifft nicht durch die aktuelle Prüfung nachzuweisenden Befähigungen	es sei denn, der Prüfungszweck steht dem zwingend entgegen

# Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 1 von 3

Erheblicher Teil der bisherigen Rechtsprechung:

- Prüfungszweck
- Dabei Unterscheidung von
  - gedanklicher Erarbeitung der Aufgabenlösung und
  - beeinträchtigter Erfassung der Aufgabenstellung bzw. beeinträchtigter Darstellung der zuvor im Kopf erarbeiteten Aufgabenlösung

# Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 2 von 3

Erheblicher Teil der Rechtsprechung:

- Beeinträchtigungen, die sich auf die gedankliche Erarbeitung der Aufgabenlösung auswirken, dürfen nicht ausgeglichen werden
- Psychische oder somatische Krankheiten, die sich z. B. auf das Konzentrationsvermögen auswirken, gelten demnach als „nicht ausgleichsfähig“
- Datenerhebungen „best1 – best3“ zeigen, dass Universitäten und Hochschulen zum Teil anders verfahren

# Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 3 von 3

- Position Rechtsgutachten:
  - „Die gegenwärtige Rechtsprechung zu Nachteilsausgleichen in Prüfungen orientiert sich weiterhin an den von ihr vor Jahrzehnten entwickelten Kriterien,
  - hat aber mittlerweile das normative Umfeld und die dortigen Änderungen aus dem Blick verloren.“

Quelle: Ennuschat (2019) S. 127

# Entscheidungsfindung von Prüfungsausschüssen

- Gestaltung des Nachteilsausgleich erfolgt stets individuell und situationsbezogen und erfordert eine Prüfung des Einzelfalls
- Prüfungsausschüsse verfügen häufig über keine eigene juristische Expertise und orientieren sich dann manchmal an juristischen Entscheidungen, die in vermeintlich gleichen Fällen erfolgt sind
- Solche Entscheidungen sollten nur nach gründlicher Prüfung und möglichst erst nach Rücksprache mit den Beauftragten oder Berater:innen für Studierende mit Beeinträchtigungen genutzt werden

# Entscheidungsrelevante Informationen

- Informationen über die Auswirkungen von Beeinträchtigungen Studierender beim Absolvieren von Leistungen
- Informationen über den **manifesten** Prüfungszweck auf Basis der jeweiligen Prüfungsordnung und der/den Modulbeschreibung/en
  - Informationen über „**latente**“ Prüfungsgegenstände, die sich nicht aus der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibungen ableiten lassen, z. B. Resistenz gegen Störungen, s. [VG Freiburg, Urteil vom 05.08. 2021 – 1 K 3332/20](#)

# Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

- Kein Ermessen in Bezug auf „Ob“ des Nachteilsausgleichs
  - Wenn die Prüfung eines Antrags auf Nachteilsausgleich ergibt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, muss der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewähren
- Ermessen in Bezug auf „Wie“ des Nachteilsausgleichs
  - Der Prüfungsausschuss kann andere als die beantragten Maßnahmen oder die beantragten Maßnahmen mit anderer Bemessung bewilligen.
    - Die dafür erforderlichen Ressourcen dürfen dabei keine Rolle spielen!

---

## Nachteilsausgleich: Mögliche Maßnahmen



# Grenzen des Ermessens Bei Auswahl von Maßnahmen

- Grenzen nach bisheriger Rechtsprechung
  - Keine Überkompensation von Nachteilen, geringe Über- oder Unterkompensationen nach neuerer Rechtsprechung vertretbar
  - Keine Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards, insbesondere keine Änderung des Bewertungsmaßstabs, z. B. Verzicht auf bzw. andere Bewertung von (Teil-) Leistungen, sog. „Notenschutz“ ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
  - Keine Änderung des Prüfungsgegenstands, daher Wechsel des Prüfungsformats

## Welche Maßnahmen sind in der Regel nicht zulässig?

- Zusätzlicher Prüfungsversuch
  - Aber: § 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW
  - Alternative: Härtefallregelung, z. B. [CAU Kiel Härtefallregelung](#)
- (Teil-) Erlass von Leistungen
- Andere Aufgabenstellung, z. B. mehr Struktur durch Teilaufgaben oder andere Formulierungen

# Ansatzpunkte für Anpassungen

Didaktisch	Technisch	Organisatorisch
Prüfungsgegenstände bzw. Prüfungsstoff	E-Learning-Management-System, Prüfungssoftware	Örtlich-räumliche Bedingungen
Prüfungs- und Aufgabenformate	Online-Meeting-Software	Zeitliche Bedingungen
Leere Zelle	Prüfungsdokumente	Sozialform
Leere Zelle	Zulässige Hilfsmittel	Dienstleistungen

**gelb:** Anpassungen nicht zulässig

**blau:** nur bei digitalen Prüfungen relevant

# Nachteilsausgleich für Studierende zulässig?

Aspekte von Prüfungen	Diversitätskategorie	Beeinträchtigung	Familienaufgaben	International
Prüfungs- und Aufgabenformat		zum Teil ja	selten	idR nein
Technische Bedingungen		grundsätzlich ja	idR nein	idR nein
Organisatorische Bedingungen		grundsätzlich ja	zum Teil ja	idR nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Örtlich-räumliche Bedingungen</li> </ul>		grundsätzlich ja	grundsätzlich ja	idR nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeitliche Bedingungen</li> </ul>		grundsätzlich ja	grundsätzlich ja	idR nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sozialformen</li> </ul>		grundsätzlich ja	idR nein	idR nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstleistungen</li> </ul>		grundsätzlich ja	idR nein	idR nein

# Zusätzliche Bearbeitungszeit oder Pause(n)? 1 von 2

- **Zusätzliche Bearbeitungszeit bei Klausuren**
  - bei Beeinträchtigungen von Aktivitäten, die während der Dauer der Prüfung ständig oder regelmäßig bzw. häufig bestehen, z. B. Beeinträchtigungen des Lesens oder Beeinträchtigungen des Schreibens mit der Hand oder des Tippens

## Zusätzliche Bearbeitungszeit oder Pause(n)? 2 von 2

- **Pause(n) bei Klausuren**
  - bei unregelmäßig bzw. möglicherweise auftretenden Auswirkungen von Beeinträchtigungen, z. B. Toilettengänge bei chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten,
  - und bei Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf Aktivitäten, die bei Arbeiten ohne Unterbrechung oder längerer Dauer zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, z. B. Schmerzen

# Verlängerte Bearbeitungszeit oder Pause bei Klausuren?

Beeinträchtigungen, Lebenslagen	Verlängerte Bearbeitungszeit	Pausenregelung
Diabetes Typ 1	Nein	Ja
Autismus-Spektrum-Störung	Ja	?
Morbus Crohn	Nein	Ja
Panikstörung	Nein	Ja
Polyarthrititis	Ja	?
Motorische Beeinträchtigung	Ja	?
Depressive Störung	Nein	Ja

## Ersatzleistungen 1 von 2

- Eine Kohorte muss stets mit dem gleichen Format geprüft werden, ein Nachteilsausgleich im Einzelfall ist jedoch möglich
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein **nicht** gleichwertiges Format scheidet von vornherein aus
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein gleichwertiges Format ist nur dann geboten, wenn eine Anpassung des vorgesehenen Formats nicht zu einem Ausgleich der Nachteile führt



# Ersatzleistungen nach Prüfungsformaten 1 von 3

Vorgesehenes Format	Anpassung vorgesehenes Format?	Mögliches Ersatzformat
Klausur	Verlängerte Bearbeitungszeit, Pausen, eigener Raum, Assistenz, Hilfsmitteln, Skills	Evtl. mündliche Prüfung
Mündliche Prüfung	Mehr Zeit, Pausen, schriftliche Unterstützung, Dolmetscher:innen, Begleitperson, Hilfsmittel, Assistenz	Evtl. Klausur oder klausurähnliches Take Home Exam
Referat/Präsentation	Ausschluss des Plenums, Kommunikationsassistenz, andere Assistenz, Dolmetscher:innen	Screencast, Redemanuskript, kommentierte Präsentation

## Ersatzleistungen nach Prüfungsformaten 2 von 3

Vorgesehenes Format	Anpassung vorgesehenes Format?	Mögliches Ersatzformat
Haus-/Abschlussarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit	Bei Hausarbeiten schwierig, bei Abschlussarbeiten nicht möglich (aber von manchen Studierenden gefordert)
Praktikum (Schule, Beruf)	Teilzeit statt Vollzeit, Wahl der Schule, Teilung des Praktikums in mehrere Abschnitte, HomeOffice	Ersatz schwierig, insb. in Studiengängen mit eindeutigem Berufsbild

## Ersatzleistungen nach Prüfungsformaten 3 von 3

Vorgesehenes Format	Anpassung vorgesehenes Format?	Mögliches Ersatzformat
Exkursion	Andere Unterkunft, andere Anreise, Assistenz, Hilfsmittel	Andere Exkursion, mehrere kürzere Exkursionen, evtl. andere Leistungen, z. B. Praktikum, Hospitation
Auslandsaufenthalt	Evtl. andere als die vorgesehene Zielregion, Teilung des Auslandsaufenthalts in mehrere Abschnitte, Verschiebung des Aufenthalts innerhalb des Studiums	Diverse andere Formate, meistens in Kombination

---

# Nachteilsausgleich: Ausgewählte Verfahrensaspekte

## Ausgewählte Verfahrensaspekte 1 von 2

Verfahrensaspekt	Was gilt ohne Regelung?	Anmerkungen, Empfehlungen
Antragsform	Regelung in PO? Falls nein, verschiedene Formen möglich	Angebot eines Formulars für Studierende hilfreich
Antragsfrist	Regelung in PO? Falls nein, „rechtzeitig“	„rechtzeitig“ = circa vier Wochen vor Prüfung
Antragsempfänger:in	Regelung in PO? idR Prüfungsausschuss, z. T. informelle Praktiken	Delegation von Entscheidungen auf PA-Vorsitzende:n sinnvoll
Nachweise	Regelung in PO? Falls nein, Regelung sinnvoll; amtsärztliche Atteste nur bei Ermächtigung durch Hochschulgesetz	Keine Festlegung auf bestimmte, sondern auf „geeignete“ Nachweise

## Ausgewählte Verfahrensaspekte 2 von 2

Verfahrensaspekt	Was gilt ohne Regelung?	Anmerkungen, Empfehlungen
Zeitliche Reichweite Entscheidung	Regelung in PO? Falls nein, Festlegung im Einzelfall	So lange, wie im Einzelfall möglich wg. Verwaltungsaufwand
Rolle Beauftragte Studierende mit Beeinträchtigungen	Regelung in PO? Falls nein, ggf. faktische Rolle, insb. Beratung	Beteiligungsrechte bei Nachteilsausgleich sinnvoll, z. B. Stellungnahme zu Anträgen

## Nachweise als „Beweismittel“ zum Antrag

- Ärztliche oder psychotherapeutische (oder andere) Nachweise sollen
  - Fragen zu medizinischen Sachverhalten beantworten,
  - keine rechtlichen Fragen beantworten, also ob bei dem festgestellten medizinischem Sachverhalt die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vorliegen
    - Solche Fragen müssen durch die Hochschulen beantwortet werden
- Entscheidung, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall angemessen sind, liegt allein beim Prüfungsausschuss

# Inhalt medizinischer Nachweise

Nr.	Inhalte
1	Vorliegen Diagnose nach ICD-10-GM Version 2024 oder ggf. eines anderen anerkannten Klassifikationssystems, z. B. ICD-11, DSM 5, dabei Nennung der Diagnose häufig hilfreich
2	Zeitweilig oder dauerhaft bestehende funktionale Einschränkungen, ggf. unterschiedlicher Intensität, die aus Beeinträchtigung bzw. Behinderung resultieren und sich auf das Leistungsvermögen auswirken
3	Weiteren Verlauf der Beeinträchtigung bzw. Behinderung
4	Ggf. Vorschläge für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
5	Formalia_ Kopfbogen, Datum, Unterschrift der ausstellende Person mit Angabe der Funktion, Stempel der Praxis



## Aktualität medizinischer Nachweise? 1 von 2

- Wovon hängt es ab, ob aktuelle Nachweise benötigt werden?
  - Form und Dauer von Beeinträchtigungen, z. B. von Geburt an vorhanden, dauerhaftes Bestehen
  - Bisheriger und erwarteter Verlauf von Beeinträchtigungen, z. B. Tendenz zur Verschlimmerung, episodischer Verlauf
  - Behandlungsbedürftigkeit bzw. -möglichkeit, z. B. keine Behandlungsnotwendigkeit, kontinuierliche Behandlung
  - Zeitnaher Zugang zu Diagnostik und Behandlung erschwert, z. B. aufgrund mehrmonatiger oder mehrjähriger Wartezeiten

## Aktualität medizinischer Nachweise? 2 von 2

- Beispiele für Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen, bei denen in der Regel keine aktuellen Nachweise erforderlich sind
  - Von Geburt an bestehende bzw. irreversible motorische Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen des Hörens oder Sehens
  - Autismus-Spektrum-Störungen
  - Krankheiten mit Tendenz zur Verschlimmerung
  - Legasthenie, wenn vorhandene Nachweise während des Besuchs der Sek. II oder später auf Basis einer Diagnostik erstellt wurden

---

# Entscheidung des BVerfG zu Zeugnisvermerken bei Legasthenie

## BVerG-Urteil vom 22. November 2023 1 von 4

- [Link zum BVerG-Urteil](#)
- Thema „Zeugnisvermerke für Abiturient:innen mit Legasthenie, die in der Schule Notenschutz erhalten haben“
- Es gibt Berichte von Berater:innen und Beauftragten, dass das Urteil durchaus unterschiedlich gesehen wird. Nach diesen Berichten werden zum Teil Auswirkungen auf den Nachteilsausgleich gesehen, die nicht zutreffen.

## BVerG-Urteil vom 22. November 2023 2 von 4

- Vorrang der Anpassung von Prüfungsbedingungen durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs /Rn 97). Dazu könnten – so das BVerfG – die Zulassung spezieller Arbeitsmittel, die Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten oder der Ersatz mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen und umgekehrt gehören (Rn 97).
- Ein Zeugnisvermerk dürfe in diesem Fall nicht erfolgen, da Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe unverändert erhalten blieben (Rn 109).

## BVerG-Urteil vom 22. November 2023 3 von 4

- Hiervon zu unterscheiden seien Maßnahmen, die – abweichend von den allgemeinen Prüfungsanforderungen – auf den Nachweis oder die Benotung von Leistungen wegen Einschränkungen aufgrund einer Behinderung verzichteten.
- Gegenüber Nachteilsausgleichen im oben genannten Sinn seien diese Maßnahmen immer nachrangig (Rn 98) und dürften Schüler:innen „nicht aufgedrängt“ werden, wenn sie diese wegen der damit verbundenen Zeugnisbemerkungen als benachteiligend ablehnen (Rn 109). Sie sind auch nicht Gegenstand dieser Empfehlungen.

## BVerG-Urteil vom 22. November 2023 4 von 4

- Suf <https://www.reha-recht.de/> wurde am 9. April eine ausführlichere Analyse veröffentlicht:
  - Fuerst, Anna-Miria: Zeugnisbemerkungen, Notenschutz und Nachteilsausgleich: Angemessene Vorkehrungen und ihre Grenzen im Schul- und Prüfungsrecht Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15 – 1
  - <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a5-2024>

Dr. Maike Gattermann-Kasper und Katrin Lux

---

# Rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen



# Agenda

- Regelung zum Nachteilsausgleich in Ordnungen und Satzungen im Bereich „Studium & Lehre“
  - Gestaltung einer Regelung zum Nachteilsausgleich
  - Definition des Prozesses „Nachteilsausgleich“
- Berücksichtigung der Belange Studierender mit Beeinträchtigungen in Modulbeschreibungen
- Etablierung gruppenbezogener Standards als Zukunftsperspektive

---

# Regelung zum Nachteilsausgleich

# Ordnungen und Satzungen

- Aufnahmeprüfungen
- Besondere Zugangsvoraussetzungen
- Auswahlverfahren
- Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vorgaben für die Durchführung des Studiums

## Moderne Regelung Nachteilsausgleich PO(en) 1 von 2

- § 16 S. 4 HRG: „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ Wie setzt das LHG diese Vorgabe um?
- Welche Hochschulprüfungsordnungen haben bereits Regelungen zum Nachteilsausgleich? Was ist ggf. mit relevanten staatlichen Prüfungsordnungen?

## Moderne Regelung Nachteilsausgleich PO(en) 2 von 2

- Wie sind die vorhandenen Regelungen gestaltet?
  - Gibt es Regelungslücken, die geschlossen werden sollten?
  - Sollten die vorhandenen Regelungsbestandteile geändert werden?
- Wie können Änderungen initiiert werden? Wer sind die relevanten Akteur:innen?

## Zentrale Elemente einer Regelung 1 von 2

Bestandteil	Beispiele
Für wen?	Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ... mit Behinderungen gemäß § xy LGG, ...
Was?	Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in der PO vorgesehenen Fristen, ggf. andere Aspekte, z. B. Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Konsekutivität, Anwesenheitspflichten
Typische Maßnahmen?	<b>Insbesondere</b> (keine abschließende Aufzählung) Anpassung äußerer Prüfungsbedingungen, verlängerte Bearbeitungszeiten, Verlängerung der in diesen Ordnungen vorgesehenen Fristen, Absolvieren von Leistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form

## Zentrale Elemente einer Regelung 2 von 2

Bestandteil	Beispiele
Verfahren?	Antragsform, -frist, ggf. -turnus, Nachweis
Beteiligungsrechte?	<p>Zwei Beispielformulierungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="488 565 1792 710">▪ Bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit ... gemäß § xy LHG bzw. die Beratungsstelle für Studierende mit ... zu beteiligen</li><li data-bbox="488 729 1792 977">▪ Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit ... eine geplante oder bereits getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses, muss sich der Ausschuss erneut damit befassen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, ist die oder der Prorektor:in / Vizepräsident:in für Studium und Lehre zu beteiligen</li></ul>

---

# Prozess „Nachteilsausgleich“



# Identifikation und Analyse vorhandener Prozesse 1 von 2

- Überblick verschaffen
  - Formeller Prozess mit Prüfungsausschuss und/oder informelle Absprachen, z. B. zwischen Prüfer:in und Student:in
  - Weitgehend einheitlicher Prozess der Universität bzw. Hochschule oder unterschiedliche Prozesse, z. B. auf Fakultäts- bzw. Studiengangebene und/oder nach Leistungsformaten, z. B. Prüfungsleistungen, Studienleistungen

# Identifikation und Analyse vorhandener Prozesse 2 von 2

- Vorhandene Prozesse analysieren
  - Akteur:innen
    - Aufgaben der Akteur:innen, z. B. Lehrende
      - Entscheider:in bei Studien- und Prüfungsleistungen?
      - Studierende an Prüfungsausschuss verweisen und zur Antragstellung motivieren?
  - Abläufe

## Prozess definieren

- Wie können rechtliche Vorgaben umgesetzt werden?
- Welcher Prozess passt zur Universität bzw. Hochschule?
  - Größe
  - Organisationsstruktur
  - Kultur
  - Beteiligungsrecht
- Wer macht was bzw. wer soll zukünftig was machen?

---

# Modulbeschreibungen

## Bedeutung von Modulbeschreibungen 1 von 2

- Modulbeschreibungen werden im Rahmen der Entwicklung eines Studiengangs erstellt und nach Einführung des Studiengangs ggf. angepasst
- Hochschulen orientieren sich dabei an § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- In Modulbeschreibungen werden bestimmte Studien- und Prüfungsbedingungen festgelegt, z. B. Qualifikationsziele und Prüfungsformate

## Bedeutung von Modulbeschreibungen 2 von 2

- Bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche bei Prüfungen müssen ggf. die Modulbeschreibungen herangezogen werden
- Besprechung der Tabelle „Hinweise zur Gestaltung von Modulbeschreibungen bezogen auf die Gruppe Studierender mit Beeinträchtigungen“

---

# Etablierung gruppenbezogener Standards

## Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK 1 von 2

Konzept UN-BRK	Barrierefreiheit	Angemessene Vorkehrungen
<b>Auftrag</b>	Von vornherein Gestaltung barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Im Nachhinein Gestaltung chancengleicher Prüfungsbedingungen für bekannte Studierende nach individuellem Standard
<b>Konsequenz</b>	Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert	Mehrheitlich werden Prüfungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert und diese im Einzelfall angepasst



## Inklusiv Prüfen im Licht der UN-BRK 2 von 2

Konzept UN-BRK	Barrierefreiheit	Angemessene Vorkehrungen
<b>Beziehung</b>	Barrierefreie Gestaltung kann Nachteilsausgleiche überflüssig machen (substitutive Beziehung beider Konzepte)	Trotz einer barrierefreien Gestaltung nach gruppenbezogenen Standards wird es Einzelfälle geben, in denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden müssen, um gleichwertige Bedingungen herzustellen (komplementäre Beziehung beider Konzepte)

# Was spricht für welches Konzept?

Nachteilsausgleich	Barrierefreiheit
Gute rechtliche Verankerung in: Landeshochschulgesetze, hochschulische Prüfungsordnungen	Additives Vorgehen zur vorgesehenen Durchführung von Prüfungen entfällt, damit z. B. auch Antrags- und Nachweispflichten
Etablierte (Verwaltungs-) Verfahren an vielen Hochschulen	Mehr Teilhabe Studierender ohne oder nur zum Teil bestehendem Anspruch auf Nachteilsausgleich
Passgenaue Maßnahmen im Einzelfall möglich	Qualitativ bessere Bedingungen für alle Studierenden
Wirksamkeit empirisch belegt, s. best 1 bis 3	Leere Zelle

# Beispiel zum Unterschied zwischen den Konzepten

- Besprechung der Tabelle „Gruppenbezogene Standards und Nachteilsausgleiche bei Klausuren“

---

# Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

## Literaturverzeichnis 1 von 2

- Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.
- Fischer, E./Jeremias, C. /Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, 8., vollständig überarbeitete Auflage, München 2022.
- Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
- Jeremias, C. (2019): Dauerleiden und Nachteilsausgleich im Prüfungsrecht, in: NVwZ 2019, S. 839–844.
- Kroher, M. et al. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, hrsg. Vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2023.

## Literaturverzeichnis 2 von 2

- Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2017.
- Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.
- Steinkühler, J. et al. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, hrsg. vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Hannover 2023.

# Abkürzungsverzeichnis 1 von 2

Art.	Artikel
best	Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (des Bundes)
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DSM V	Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5®
DSW	Deutsches Studierendenwerk e. V.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
GM	German Modification (bei ICD-10 GM)
HG NRW	Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz

# Abkürzungsverzeichnis 2 von 2

ICD	International Classification of Diseases
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
LGG	Gesetz(e) zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eines Landes/der Länder
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PA	Prüfungsausschuss
PO(en)	Prüfungsordnung(en)
Rn	Randnummer
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
ZP-EMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention